



Handreichung – Kopflausbefall in Schulen

(August 2014)

Bei einem Befall von Schülerinnen und Schülern mit Kopfläusen wenden sich Eltern, aber auch Schulen regelmäßig an Gesundheitsämter sowie Schulaufsichtsbehörden. Sie bitten dabei teilweise um Rat, beklagen zum Teil aber auch ein ständiges Wiederkehren des Kopflausbefalls in einer Klasse oder gar in mehreren Klassen.

Die nachfolgende Handreichung verweist in ihrem ersten Teil auf unterschiedliche Informationsangebote, die zu einem großen Teil im Internet abgerufen werden können. Im zweiten Teil erfolgen Hinweise zur Rechtslage.

A. Hinweise auf Informationsangebote

1. *Allgemeine Informationen zur Kopflaus*
2. *Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu Kopflausbefall und Behandlung*
3. *Informationen mit medizinischem Schwerpunkt und zu rechtlichen Rahmenbedingungen*
4. *Ergänzende Informationen*

B. Rechtliche Hinweise

1. *Verbot des Betretens der Schule sowie der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen bei bestehendem Kopflausbefall*
2. *Pflichten der Erziehungsberechtigten*
3. *Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht*
4. *Information der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Rechtslage*
5. *Verstöße sind Ordnungswidrigkeit*
6. *Pflichten der Schule*
7. *Befugnisse von anderen Behörden*
8. *Untersuchung des Kopfes durch Lehrkräfte sowie durch Dritte*
9. *Rechtslage an Privatschulen*

Anhang: Infektionsschutzgesetz (Auszug) und Schulgesetz (Auszug)

A. Hinweise auf Informationsangebote

Die nachfolgenden Hinweise auf Informationsangebote zum Thema *Kopflaus* stellen lediglich eine Auswahl dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemeine Informationen zur Kopflaus

=> Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kopflaus>.

2. Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu Kopflausbefall und Behandlung

=> Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA); die Broschüre ist in deutscher Sprache und auch anderen Sprachen erhältlich und unter www.bzga.de/infomaterialien/kopflaeuse-was-tun/ abrufbar. Diese Broschüre kann somit auch bereitgehalten und ausgehändigt werden.



3. Informationen mit medizinischem Schwerpunkt und zu rechtlichen Rahmenbedingungen

=> Ein Merkblatt des Robert-Koch-Instituts, welches sich insbesondere mit der Therapie sowie Präventiv- und Bekämpfungsmaßnahmen befasst, kann abgerufen werden unter:

www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Kopflausbefall.html

4. Ergänzende Informationen

=> Ergänzende Informationen, die für alle Beteiligte eine Informationshilfe sein können, werden von der Deutschen Pediculosis Gesellschaft e.V. auf deren Internetseiten unter www.pediculosis-gesellschaft.de zur Verfügung gestellt.

=> Über Läusemittel und Läusekämmen haben zwei bekannte Verbraucher-Magazine in ihren Printausgaben berichtet.¹ Über die Suchfunktion auf der jeweiligen Internetseite können Informationen zu den Tests aufgerufen werden.

Darüber hinaus gibt es im Internet noch weitere Informationsangebote, die sich speziell mit den Kopfläusen befassen. Da diese Angebote privaten Personen oder Institutionen zuzurechnen sind und zum Teil von pharmazeutischen Unternehmen unterstützt oder erbracht werden, erfolgt durch Schulen oder Schulaufsichtsbehörden aus Rechtsgründen keine unmittelbare Verweisung auf diese Angebote. Über Internet-Suchfunktionen können diese Angebote allerdings regelmäßig ohne größere Schwierigkeiten erreicht werden.

B. Rechtliche Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich im Hinblick auf die Praxisrelevanz im Wesentlichen auf minderjährige Schülerinnen und Schüler. Für bereits volljährige Schülerinnen oder Schüler gelten diese Hinweise entsprechend.

1. Verbot des Betretens der Schule sowie der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen bei bestehendem Kopflausbefall

§ 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt fest, dass die Räume und Einrichtungen einer Schule (Schule = Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG) durch Schülerinnen und Schüler mit Kopfläusen nicht betreten werden dürfen. Auch dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht an schulischen Veranstaltungen (zum Beispiel Unterricht, Klassenfahrt, Tagesausflug) teilnehmen.

Nach dem Wortlaut der vorbezeichneten Norm gilt dieses Betretungs- und Teilnahmeverbot solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Diese Vorschrift stellt jedoch von ihrem Sinn und Zweck auf die übertragbaren Infektionskrankheiten ab, die in § 34 IfSG aufgezählt werden.

¹ Stiftung Warentest (www.test.de) und Ökotest (www.oekotest.de).



Bei Kopflausbefall kann davon ausgegangen werden, dass nach einer sachgerechten Behandlung mit einem geeigneten Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Weiterverbreitung der Kopfläuse mehr anzunehmen ist. Folglich ist ein ärztliches Attest regelmäßig nicht erforderlich.

Etwas anderes gilt aber beispielsweise dann, wenn bereits mehrfach eine Schülerin oder ein Schüler Kopfläuse hatte oder der Schule bekannt ist, dass bei den Erziehungsberechtigten – im Regelfall den Eltern – kein Problemverständnis in Bezug auf den Kopflausbefall ihres Kindes vorhanden ist.

2. Pflichten der Erziehungsberechtigten

2.1. Pflicht zur Einhaltung des Betretungs- und Teilnahmeverbotes

Eltern haben in Bezug auf ihre Kinder nach **§ 34 Abs. 4 Satz 1 IfSG** für die Einhaltung des vorgenannten Betretungs- und Teilnahmeverbotes zu sorgen. Das heißt, die Eltern dürfen ihr Kind nicht zur Schule gehen oder an Klassenfahrten oder Schulausflügen teilnehmen lassen. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, so stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar (=> siehe hierzu 5.).

2.2. Pflicht zur Information gegenüber der Schule

Ferner haben die Eltern gemäß **§ 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG** die Schule unverzüglich über den Befall ihres Kindes mit Kopfläusen zu informieren.

3. Zeitlich begrenzter Ausschlusses vom Unterricht

3.1 Kind geht bei bekanntem Kopflausbefall zur Schule

Lassen Eltern ihr Kind bei Vorliegen von Kopflausbefall in die Schule gehen (=> siehe hierzu 2.1.), so ist das Kind durch die Schulleitung auf der Grundlage des **§ 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG** vorläufig vom Besuch der Schule auszuschließen.

Bei unzweifelhaft vorliegendem Kopflausbefall liegt nicht nur eine konkrete Gefahr vor, bei der die Schulleitung auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens einen vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch aussprechen kann (vgl. § 54 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG). Vielmehr ist eine Gefahr im Verzuge anzunehmen, bei der die Übertragung der Kopfläuse auf ein anderes Kind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird und die vorherige Einholung eines schulärztlichen Gutachtens diese Wahrscheinlichkeit in zeitlicher Hinsicht nach vorne verlagert. Folglich ist mit Blick auf den Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 IfSG das durch § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG eingeräumte Ermessen auf Null reduziert. Die Schulleitung hat daher einen sofortigen vorläufigen Ausschluss vom Schulbesuch auszusprechen.

3.2. Kind geht bei nicht bekanntem Kopflausbefall zu Schule

Die vorstehenden Ausführungen (=> 3.1.) gelten auch dann, wenn objektiv ein Kopflausbefall bei einem Kind vorliegt, die Eltern diesen aber bislang nicht entdeckt haben.



3.3. Kind geht mit möglichem Kopflausbefall zur Schule

Denkbar ist auch, dass Eltern davon ausgehen, dass ihr Kind keine Kopfläuse hat, in der Schule sich aber Indizien ergeben, dass doch ein Kopflausbefall des Kindes vorliegt.

Hier kommt ein sofortiger vorläufiger Ausschluss vom Schulbesuch nach § 54 Abs. 4 Satz 3 SchulG nicht in Betracht. Vielmehr hat die Schulleitung auf die Vorlage eines schulärztlichen Gutachtens hinzuwirken, aus der sich ein Kopflausbefall des Kindes ergibt oder nicht ergibt.

Ergibt das schulärztliche Gutachten einen Befall mit Kopfläusen, so hat die Schulleitung einen vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch nach **§ 54 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG** auszusprechen. Auch in diesem Fall kommt hinsichtlich § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 IfSG nur eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht.

3.4. Anhörung der Erziehungsberechtigten

Ein zeitlich begrenzter Ausschluss vom Unterricht stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar, der grundsätzlich eine Anhörung der Eltern nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erforderlich macht.

In den unter 3.1. und 3.2. genannten Fallkonstellationen (also bei Gefahr im Verzuge) ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW eine Anhörung entbehrlich. Gleichwohl empfiehlt sich zeitgleich mit dem sofortigen vorläufigen Ausschluss vom Schulbesuch eine (mündliche) Information an die Eltern.

In dem in 3.3. genannten Fall sind die Eltern zeitgleich mit der Einholung des schulärztlichen Gutachtens über den gegebenenfalls möglichen – und zwar bei objektivem Kopflausbefall – vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht zu informieren.

4. Informationen der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Rechtslage

4.1. Anlassunabhängige Information bei Aufnahme an eine Schule (Belehrung)

Bereits bei der Aufnahme eines Kindes an eine Schule sind Eltern seitens der Schulleitung über ihre Informationsverpflichtung (=> siehe hierzu 2.1.) zu belehren (**§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG**).

4.2. Anlass bezogene Information bei Kopflausbefall

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eltern in Kenntnis eines Kopflausbefalls ihres Kindes bereits von sich aus die Schule informieren und ihr Kind nicht zur Schule gehen oder an Klassenfahrten oder Schulausflügen teilnehmen lassen.

Sofern Eltern in Kenntnis des Befalls ihres Kindes mit Kopfläusen dieses allerdings (zum Beispiel aus Scham) nicht berücksichtigen und in der Schule der Befall offenkundig wird, so sollen von der Schule die Eltern und – sofern bereits entsprechend verständigt – auch das Kind über die Informationsverpflichtung sowie über das Betretungs- und Teilnahmeverbot in Einzelgesprächen (Stichwort Datenschutz) informiert werden. Diese Information erfolgt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit



auf der Grundlage des **§ 2 Abs. 3 SchulG**. Die entsprechende Kommunikation ist insbesondere im Interesse des betroffenen Kindes sensibel und rücksichtsvoll zu führen.

Dasselbe gilt natürlich auch in den Fällen, in denen der Kopflausbefall eines Kindes den Eltern bislang nicht bekannt war und erstmalig in der Schule auffällt.

5. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten

Im Übrigen stellt ein Verstoß gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG (=> siehe hierzu 1.) eine Ordnungswidrigkeit nach **§ 73 Abs. 1 Nr. 14 IfSG** dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- Euro geahndet werden kann (**§ 73 Abs. 2 Halbsatz 2 IfSG**).

Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit dürfte jedoch nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen (zum Beispiel bei wiederholten Verstößen durch Eltern, die in Kenntnis des Kopflausbefalls ihr Kind weiterhin zur Schule gehen lassen).

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

6. Pflichten der Schule

6.1. Informationspflicht gegenüber den Eltern

=> siehe hierzu 4.1.

6.2. Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

Der Schule obliegt ferner die Verpflichtung nach **§ 34 Abs. 6 Satz 1 IfSG**. Hiernach hat die Schulleitung – bei Bekanntwerden des Kopflausbefalls eines Kindes – das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

7. Befugnisse von anderen Behörden

7.1. Befugnisse des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Schulleitung anordnen, dass das Auftreten von Kopflausbefall ohne Hinweis auf das betroffene Kind (Stichwort Datenschutz) in der Schule bekannt gegeben wird (**§ 34 Abs. 8 IfSG**).

7.2. Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörde

Der örtlichen Ordnungsbehörde (= Stadt oder Gemeinde nach § 4 ZVO-IfSG²) kommen in diesem Zusammenhang zwei Kompetenzen zu: Zum einen kann sie nach **§ 34 Abs. 7 IfSG** im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen von dem Betretungs- und Teilnahmeverbot nach § 34 Abs. 1 IfSG zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Weiterverbreitung der Kopf-

² Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Landesrecht).



läuse verhindert werden kann. Zum anderen kann die örtliche Ordnungsbehörde nach **§ 34 Abs. 9 IfSG** notwendige Schutzmaßnahmen anordnen.

8. Untersuchung des Kopfes durch Lehrkräfte sowie durch Dritte

8.1. Untersuchung durch Lehrkräfte

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Untersuchung des Kopfes (im Sinne eines Absuchens mit Körperkontakt) von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte ohne Einwilligung der betreffenden Eltern nicht zulässig ist. Dies folgt aus dem Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit aus **Art. 2 Abs. 1 GG** (das Absuchen stellt einen Eingriff in dieses Grundrecht dar).

8.2 Untersuchung durch Dritte

Eine körperliche Untersuchung darf in der Schule – aus demselben rechtlichen Grund – auch nicht durch schulisches Unterstützungspersonal (zum Beispiel sozialpädagogisches oder schulpsychologisches Personal, Schulsekretärin, Hausmeister) erfolgen. Ebenso ist eine Untersuchung auf Kopflausbefall bei Schülerinnen und Schülern durch andere Eltern nicht zulässig; dieses gilt auch dann, wenn diese anderen Eltern Mitglied eines schulischen Mitwirkungsremiums sind.

9. Rechtslage an Privatschulen

Die Regelungen des IfSG gelten auch für alle privaten Schulen (Ersatz- und Ergänzungsschulen).

Der § 54 Abs.1 bis 4 SchulG gilt hingegen nur für Ersatzschulen (vgl. § 54 Abs. 7 SchulG).

Für Rückfragen und weitere Informationen
steht Ihnen das örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.



Anhang

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Auszug

§ 33 – Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend [.....] Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere [.....] Schulen [.....].

§ 34 – Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die [.....] verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine [.....] Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung [.....] der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

(2) – (3) [.....]

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. [.....].

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. [.....] Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 [.....] zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung [.....] der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in der Gemeinschaftseinrichtung betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) – (11) [.....]



Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) – Auszug

§ 54 – Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrerschaft,
4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen, zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) – (6) [.....]

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen [.....].

§ 59 – Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) – (7) [.....]

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist [.....] für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) – (11) [.....]